

Inhalt:

1. Neue Steuerformulare für Gemeinnützige
2. Übungsleiterfreibetrag: Fahrer einer Altenhilfeeinrichtung ist begünstigt

1. Neue Steuerformulare für Gemeinnützige

Ab 2017 gibt es wesentliche Änderungen bei den Steuerklärungsvordrucken für gemeinnützige Organisationen.

Verzögerungen bei ELSTER

Im Online-Portal ELSTER werden die Vordrucke erst Ende Juli verfügbar sein. Zum regelmäßigen Abgabetermin für die Steuerklärung – dem 31. Mai – kann die Steuererklärung also nicht mit ELSTER gemacht werden

Hinweis: Der neue verlängerte Steuerklärungstermin – 31. Juli – gilt erst für Veranlagungszeiträume ab 2018

Wegen des verspäteten Bereitstellungstermins haben wir beim Bundesfinanzministerium (BMF) angefragt. Die Pressestelle des BMF hat dazu folgende Auskunft gegeben:

Die Finanzverwaltung bietet eine pragmatische Zwischenlösung an: Die Steuerpflichtigen können ihre Körperschaftsteuererklärung in diesem Jahr bis zum 31. August in Papierform oder elektronisch abgeben.

Dieser Termin liegt bewusst etwa einen Monat nach dem Bereitstellungstermin der elektronischen Formulare, um es Steuerpflichtigen zu ermöglichen, ihre Körperschaftsteuererklärung elektronisch beim Finanzamt einzureichen. Die Erklärung kann aber bis dahin auch in Papierform abgeben werden.

*Hinweis: Die Vordrucke gibt es unter der folgenden Internetadresse zum Download:
www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuererklaerung/Koerperschaftsteuer*

Neue Formulare

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 gibt es umfassende Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuererklärung.

Es gibt keinen eigenen Mantelbögen für gemeinnützige Körperschaften mehr. Statt dessen wird der einheitliche neue Hauptklärungsvordruck KSt 1 verwendet. Dazu kommen die neuen Anlagen. Für gemeinnützige Einrichtungen sind das insbesondere die Anlage Gem (Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen) und die Anlage GK (Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb).

Die getrennten Hauptvordrucke KSt 1A, KSt 1B (für Gemeinnützige) und KSt 1C gibt es nicht mehr.

Die bisherigen Vordrucke Gem 1 und Gem 1A können ab dem Veranlagungszeitraum 2017 nicht mehr zu verwendet werde. Auch für die steuerbefreiten Körperschaften werden

deswegen die Vordrucke nicht mehr im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (FMS) bereitgestellt (www.formulare-bfinv.de).

Übersicht: Was ändert sich bei dem Gem-Vordrucken?

- Die Vordrucke Gem 1 und Gem 1A werden im Vordruck Gem zusammengefasst.
- Es entfällt aber die Liste mit Sportlern, die Vergütungen erhalten haben.
- Die Angaben zur pauschalen Gewinnermittlung bei Altmaterialverwertung, Werbung usf. werden künftig nicht mehr im Gem-Vordruck, sondern in der Anlage GK gemacht.
- Für den Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege wurden zusätzliche Zeilen zur Prüfung des Gewinnerzielungsverbots aufgenommen.
- Es wird angegeben, ob Zahlungen an ausländische Künstler und Sportler erfolgten, für die ein Steuerabzug nach § 50a EStG vorzunehmen ist.

Gem1 und Gem 1A werden zu Gem zusammengefasst

Die Anlage Gem ersetzt den bisherigen Vordruck Gem 1. Die Abfragen aus dem alten Vordruck Gem 1 A (Anlage Sportvereine) sind in die Anlage Gem integriert.

Dabei entfallen aber die Angaben zu Vergütungen an Sportler. Es muss also nicht mehr wie bisher jeder Sportler einzeln genannt werden, der Vergütungen erhielt.

Einrichtungen der Wohlfahrtspflege

Im neuen Vordruck Gem findet sich die zusätzliche Zeile 31: *„Wir erklären, dass der Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege nicht des Erwerbs wegen unterhalten wird. Aufzeichnungen darüber liegen vor.“*

Für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege als Zweckbetrieb gilt ein Gewinnerzielungsverbot. Nach § 66 AO ist Wohlfahrtspflege als „die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen“. „Nicht des Erwerbs wegen“ wird dabei als Verbot der Gewinnerzielung ausgelegt.

Regelmäßig liegt kein Zweckbetrieb mehr vor, wenn der Betrieb in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen jeweils Gewinne erwirtschaftet, die den konkreten Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre übersteigen. Das wird im neben Gem-Vordruck abgefragt.

Anlage GK – Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Die Anlage GK müssen gemeinnützige Körperschaften abgeben, wenn sie mit den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Umsatzfreigrenze von 35.000 Euro überschreiten.

Wie auch bisher schon wird bei nichtbilanzierenden Vereinen und Stiftungen für die Überschussermittlung die Anlage EÜR verwendet.

Der Gewinn bzw. Überschuss der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe wird hier in Zeile 11 (bei Bilanzierern) bzw. Zeile 12 (bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern) angegeben. Er ergibt sich aus Zeile 71 der Anlage EÜR.

Angaben zur Gewinnpauschalierung

Im neuen Vordruck Gem werden keine Angaben zur pauschalierten Gewinnermittlung mehr gemacht. Der Ausweis der Pauschalgewinne erfolgt künftig in der Anlage GK.

Das betrifft: Einnahmen aus

- dem Verkauf von Altmaterial
- Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit stattfinden
- Totalisatorbetrieben (Rennwettgeschäft bei Pferderennen)
- der zweiten Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste

2. Übungsleiterfreibetrag: Fahrer einer Altenhilfeeinrichtung ist begünstigt

Die Vergütung für nebenberuflich tätige Fahrer einer gemeinnützigen Altenhilfeeinrichtung kann nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz steuerfrei sein.

Das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschied das im Fall eines Seniorenzentrums mit teilstationärer Tagespflege. Die Nutzer wurden von der Wohnung zur Einrichtung und zurück befördert. Das Finanzamt hatte die Anwendung des Übungsleiterfreibetrages abgelehnt und nur die Ehrenamtspauschale zugebilligt.

Das FG vertrat die Auffassung, dass sich die Tätigkeit der Fahrer nicht auf die reine Beförderung beschränke. Sie enthalte die Pflege alter Menschen. Pflege umfasse „sämtliche persönlich zu erbringende Hilfeleistungen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens“. Dazu gehöre die Hilfe zur Mobilität pflegebedürftiger Personen. Hilft ein Fahrer beim Verlassen und Aufsuchen der Wohnung sowie beim Ein- und Ausstieg, bestehe auch ein unmittelbarer und persönlicher Kontakt.

Finanzgericht Baden-Württemberg (FG), Urteil vom 8.03.2018

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 345 – Ausgabe 6/2018 – 23.04.2018

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl